

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 30. März 2007

Inhalt

1. Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Hamm	50	Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	63
Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Münster	50	Neue Arbeitshilfe zum Küsterdienst: – Arbeitszeitwertekatalog für den Küsterdienst	64
Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen	52	– Checkliste zur Sicherstellung der Wahrnehmung der Küsteraufgaben	71
Satzung der „Stiftung Lukaskirche Altenbochum“	55	Nachwahlen betreffend Spruchkammer I–II der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren	73
Satzung für die „Stiftung Ev. Kirchengemeinde Hüsten“	57	Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland	74
Satzung der Stiftung Ev. Stiftung Rietberg Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Rietberg	58	Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –	75
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde und der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen	60	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	75
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf	60	Persönliche und andere Nachrichten	76
Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Geseke in die Ev. Kirchengemeinde Lipstadt	61	Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten ...	76
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne	61	Bestandene Erste Theologische Prüfung ...	76
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven	62	Bestandene Zweite Theologische Prüfung ..	76
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen	62	Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament	76
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn	62	Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament	77
Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Herne	62	Ordinationen	77
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen	63	Berufungen in den Probendienst	77
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte	63	Berufung	77
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	63	Freistellungen	77
		Ruhestände	77
		Todesfälle	78
		Freie Pfarrstellen	78
		Kirchenmusikalische Prüfungen	78
		Stellenangebote	78
		Neu erschienene Bücher und Schriften	80
		Albrecht Beutel: „Martin Luther. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung“, 2006 (Dr. <i>Fleischer</i>)	80
		Beate von Miquel: „Evangelische Frauen im Dritten Reich. Die Westfälische Frauenhilfe 1933–1950“, 2006 (<i>Müller</i>)	80
		Annette Lamprecht: „Christlicher Glaube im Alter“, 2006 (<i>Buettner</i>)	81
		Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): „Islam – Politische Bildung und interreligiöses Lernen“, 2006 (<i>Duncker</i>)	82

1. Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Hamm

1. Im § 3 – Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen – erhält der Satz 2 folgende neue Fassung:

Satz 2: Auf den Bedarf anzurechnen sind die Erträge der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 80 %; sie sind an die Finanzausgleichskasse abzuführen.

2. Die Absätze 1, 2 und 5 des § 4 – Finanzbedarf der Kirchengemeinden – erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt vornehmlich auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl. Weitere Pauschalen können von der Kreissynode festgesetzt werden.

(5) Bei der Festsetzung des Bedarfs werden die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen und die Zinserträge aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden nicht angerechnet.

3. § 7, Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Insgesamt acht Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertretungen werden aus folgenden Regionen berufen.

Region I: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Hamm, Heessen

Region II: Ein Mitglied und seine Stellvertretung aus den Kirchengemeinden Ahlen und Sendenhorst

Region III: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Trinitatis, Mark, Berge, Hilbeck, Rhyern-Drechen, Westtünen,

Region IV: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Bönen, Herringen, Pelkum, Wiescherhöfen

Region V: Ein Mitglied und seine Stellvertretung aus den Kirchengemeinden Bockum-Hövel, Werne

3. Im Übrigen bleibt die Satzung vom 3. Dezember 2004 weiter bestehen.

4. Diese Satzungsänderung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamm, 1. Dezember 2006

Kirchenkreis Hamm
Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schuch Bethge

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 1. Dezember 2006, Beschluss-Nr. 10,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Februar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 981.11-3500

Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Münster

Die Kreissynode beschließt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Münster gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW die folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und helfen Kindern und Eltern ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Gemeinde zu leben.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 261) festgelegt. Auf diesen Grundlagen erstellt die Leitung der Tageseinrichtung zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Arbeitskonzept für die Tageseinrichtung. Sie ist für dessen Durchführung verantwortlich.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem SGB VIII und dessen Ausführungsbestimmungen sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Trägerverbund

(1) Der Ev. Kirchenkreis Münster bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Gemeinden des Ev. Kirchenkreises Münster können ihre Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung durch Presbyteriumsbeschluss an den Trägerverbund des Ev. Kirchenkreises Münster im Rahmen dieser Satzung übertragen.

(3) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis Münster und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

§ 3

Leitungsausschuss

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss gemäß Artikel 102 Absatz 2 der Kirchenordnung und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte im Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder. (§ 8 Absatz 3 Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster)

Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

§ 4

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihm gehören bis zu zehn Personen an, darunter

- a) ein vom KSV benanntes Mitglied;
- b) die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, die ihre Tageseinrichtungen auf den Kirchenkreis übertragen haben. Unter ihnen sollte eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.

Des Weiteren werden in den Leitungsausschuss zwei Presbyteriumsmitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde entsandt, wenn

- über Vorschläge für den Kreissynodalvorstand hinsichtlich der Einstellung und Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung oder
- über die Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung entschieden wird.

(2) Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung aus der Personal- oder Finanzabteilung des Kirchenkreises nimmt beratend an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 5

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt u. a. die

- a) Beschlussfassung über die Vorschläge an den Kreissynodalvorstand bei Personaleinstellungen und Kündigungen;
- b) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung;
- c) Beschlussfassung über die nach § 7 (2) zu erarbeitenden Konzeption;
- d) Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder;
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie;
- f) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, einschließlich der Budgetverantwortung.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Vertreterin bzw. den Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das zuständige Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren, zu beraten sowie ggf. gemäß § 4 (1) entsprechend einzuladen.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden von der Fachberatung der Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis geführt. Die entsprechende Dienstanweisung erlässt der Kreissynodalvorstand.

§ 7

Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit im Trägerverbund wie folgt beteiligt:

- a) sie entsenden bei Entscheidungen nach § 4 Absatz 1, zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter. Im Falle der Besetzung von Leitungen haben sie ein Vorschlagsrecht;
- b) sie entsenden zwei Presbyteriumsmitglieder als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtung gemäß § 7 (1) GTK;
- c) sie haben ein Mitspracherecht bei der weiteren Personalbesetzung in einer Einrichtung auf Grundlage der Finanz- und Personalrichtlinien des Leitungsausschusses.

(2) In der Verantwortung des Presbyteriums einer Einrichtung liegt die Erstellung einer Konzeption, die den Grundsätzen gemäß § 5 Absatz 2 a) entspricht.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen, insbesondere durch

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;

- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung;
 - c) die Vorbereitung, Teilnahme oder Mithilfe bei Gemeindefesten, Mitarbeiterveranstaltungen und anderen Gemeindeaktivitäten;
 - d) die Gestaltung von Kontakten zu gemeindlichen Gruppen, z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit;
 - e) die Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen.
- (4) Die Ausgestaltung der unter Absatz 3 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Trägerverbundes orientieren und gestaltet werden in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Presbyterium.

§ 8

Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens viermal im Jahr zur Fachkonferenz Tageseinrichtungen für Kinder ein.
- (2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.
- (3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 9

Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtungen wird in der Finanzsatzung für den evangelischen Kirchenkreis Münster in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10

Kündigung

Die Mitgliedschaft in dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Münster kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 11

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Münster, 28. November 2006

**Evangelischer Kirchenkreis Münster
Der Kreissynodalvorstand**

Mustroph Dr. Beese

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster vom 28. November 2006, TOP 5, Beschluss-Nr. 13,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. Februar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 271-4300

Satzung des

Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Gemeindeverband entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen nimmt die Aufgaben der Kirchengemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist. Er fördert die Gemeinschaft zwischen den Verbandsgemeinden. Er stellt die Mittel der Verbandsgemeinden bereit für
 - das Diakonische Werk Recklinghausen e.V.,
 - die regionalen Aufgaben der Kirchenmusik,
 - die Krankenhausseelsorge,
 - die Evangelische Akademie Westfalen, Arbeitskreis Recklinghausen e.V.,
 - die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Gemeinden in Recklinghausen
 - und weitere Dienste und Werke des Gemeindeverbandes.
- (2) Die Verbandsgemeinden statten den Gemeindeverband mit den erforderlichen Mitteln aus. Die Mittel werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, dass zwei

Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Bei einer Änderung der Verbandsaufgaben wird zudem die Zustimmung sämtlicher Presbyterien der Verbandsgemeinden vereinbart.

§ 3 Organe

Die Rechte und Aufgaben des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen werden von der Verbandsvertretung und dem Vorstand wahrgenommen.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus 18 Mitgliedern einschließlich der Mitglieder des Vorstandes. Jedes Presbyterium der angeschlossenen Kirchengemeinden entsendet sechs Mitglieder in die Verbandsvertretung. In der Verbandsvertretung muss die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden alsbald nach der jeweiligen Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Dauer von vier Jahren entsandt. Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit von dem betreffenden Presbyterium ein anderes Mitglied zu entsenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Leitung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen liegt, sofern sie nicht nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung vom Vorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- die Feststellung des Haushaltsplans des Gemeindeverbandes,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
- die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in andere Organe.

(2) Die Verbandsvertretung ist bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, mit einer Einladungsfrist von

vierzehn Tagen einzuberufen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Kirchengemeinde an. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(3) Zur oder zum Vorsitzenden des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen kann jedes Mitglied der Verbandsvertretung gewählt werden. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden gewählt, muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eine Presbyterin oder ein Presbyter sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen hat folgende Aufgaben:

- Er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sowie nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
- Er beschließt im Rahmen des Stellenplans die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.
- Er berät den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes zur Vorlage an die Verbandsvertretung.

(2) Der Vorstand vertritt den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist bei Bedarf – in der Regel einmal im Monat – mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium einer Verbandsgemeinde schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstands,
- die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen dieser beiden Organe,
- die Führung des Schriftwechsels.

§ 9

Ausschüsse

(1) Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorgans oder eines Presbyteriums sind. Bei der Bildung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen bildet folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Kindertageseinrichtungen,
- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Ausschuss für Kirchenmusik,
- Ausschuss für Krankenhausseelsorge.

(3) Aufgaben der Diakonie erfüllt das Diakonische Werk Recklinghausen e.V. aufgrund seiner eigenen Satzung.

(4) Die Verbandsvertretung kann für besondere Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung berufen.

(6) Die Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Verbandsvertretung neu gebildet. Die Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandsvorstands einberufen. Sie wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht.

(8) Hauptamtlich im Verband tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nicht den Vorsitz des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses übernehmen.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse können Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einladen.

(10) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die in dem jeweiligen Arbeitsgebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 10

Beschlüsse, Abstimmungen

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstandsvorstand), auf ihre Mitglieder und ihre Verhandlung finden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen

der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend Anwendung.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(3) Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(4) Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 11

Ausfertigung von Beschlüssen

(1) Ausfertigungen der Beschlüsse der Verbandsorgane sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen zu versehen.

(2) Urkunden, durch die für den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandsvorstands zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 12

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen kann ein Verbandsbüro unterhalten, das die unmittelbar im Gemeindeverband zu erledigenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr wahrnimmt.

(3) Die weiteren Verwaltungsgeschäfte übernimmt auftragsgemäß die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen. Sie bereitet die Entscheidungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse aus.

§ 13

Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis soll der Kreissynodalvorstand gebeten werden, eine Einigung zu erzielen.

§ 14**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 25. Oktober 2006

**Evangelischer Gemeindeverband Recklinghausen
Verbandsvertretung**

Siebold Müller Waschhof

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen vom 25. Oktober 2006, TOP 4, Beschluss-Nr. 4/06, und der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 25. Januar 2007, TOP 5.1, Beschluss-Nr. 2/2007,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Februar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 020.21-4671

**Satzung der
„Stiftung Lukaskirche Altenbochum“**

Präambel

Die Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer haben durch den Beschluss vom 9. Januar 2007 die „Stiftung Lukaskirche Altenbochum“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Hauptzweck der Stiftung ist die Förderung des Erhalts und der umfassenden Nutzung der denkmalgeschützten Lukaskirche Altenbochum. Alle Personen, die den Erhalt und die gemeindliche und kulturelle Nutzung der Lukaskirche fördern wollen, sind eingeladen durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Lukaskirche Altenbochum“. Sie ist eine kirchliche Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 44803 Bochum Wittener Str. 242.

§ 2**Gemeinnütziger kirchlicher Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Unterhaltung und Betrieb der denkmalgeschützten Lukaskirche und ihrer historisch wertvollen Sauerorgel,
 - die Förderung kirchenmusikalischer Angebote,
 - die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde,
 - die Förderung gemeindlicher Angebote für unterschiedliche Altersgruppierungen.

§ 3**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 25.000 €. Es wird als Sondervermögen verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrats können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladungen und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so zu wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung einer Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Bochum übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines Jahresberichts einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

1. Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrats wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Änderungen der Satzung;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtsrechtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

3. Entscheidungen des Stiftungsrats kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Stiftungsrat und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und evangelisch-kirchlich sein und der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, die es ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der EKvW, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bochum-Altenbochum, 9. Januar 2007

Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer
Die Bevollmächtigten

(L. S.) Dithardt Dr. Kersting Gravenhorst Sobiech

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer vom 9. Januar 2007,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 930.29-2328

Satzung für die „Stiftung Ev. Kirchengemeinde Hüsten“

§ 1

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Ev. Kirchengemeinde Hüsten“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Arnsberg.

§ 2

1. Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Ev. Kirchengemeinde Hüsten in ihren jetzigen Grenzen. Insbesondere soll die Stiftung helfen, die Durchführung von Gottesdiensten zu ermöglichen, soll die Seelsorge intensivieren, die Arbeit an alten Menschen unterstützen und die Kinder- und Jugendarbeit fördern.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und deren Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

1. Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 250.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Hüsten verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen kann auf Beschluss des Presbyteriums ausnahmsweise frühestens nach Ablauf von zehn Jahren in Höhe von jährlich höchstens 10 v. H. seines ursprünglichen Betrages in Anspruch genommen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist.
4. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stifterwillens zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

1. Die Stiftung hat einen Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Diese müssen zum Presbyteramt befähigt und im Bereich der jetzigen Ev. Kirchengemeinde Hüsten wohnhaft sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hüsten gewählt. Die Mehrheit muss diesem Presbyterium angehören. Sachkundige Gemeindeglieder können in den Stiftungsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus. Sie können aus wichtigem Grund vom zuständigen Presbyterium abberufen werden.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
6. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

§ 6

1. Der Stiftungsrat legt das Stiftungsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg übertragen ist.
2. Der Stiftungsrat schlägt dem Presbyterium die Vergabe der Fördermittel vor. Das Presbyterium ist an die Entscheidung des Stiftungsrats gebunden, sofern das Stiftungsrecht und der Stiftungszweck nicht dagegen stehen.
3. Der Stiftungsrat führt die Bücher und stellt die Jahresabrechnung auf, sofern dies nicht dem Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg übertragen wird.
4. Die Stiftung wird notariell durch das zuständige Presbyterium vertreten.

§ 7

1. Wenn sich die Bedingungen für die Stiftung grundlegend und nicht nur vorübergehend verändern, kann der Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen veränderten Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss muss vom Presbyterium bestätigt und vom Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt werden. Der Beschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

2. Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hüsten die Auflösung der Stiftung vorschlagen, sofern der Stiftungszweck andauernd nicht mehr zu erfüllen ist.
3. Die Auflösung durch das Presbyterium wird rechtskräftig, wenn das zuständige Landeskirchenamt zustimmt. Sie ist dem Finanzamt anzuzeigen.
4. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Ev. Kirchengemeinde Hüsten oder deren Rechtsnachfolger zu.
5. Wird die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt, fällt dieser das gesamte Vermögen zu, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 8

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Arnsberg, 9. Januar 2007

Ev. Kirchengemeinde Hüsten Das Presbyterium

(L. S.) Weiß Hunsinger Schröder

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hüsten vom 9. Januar 2007, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. März 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-2104

Satzung der Stiftung Evangelische Stiftung Rietberg Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg hat durch Beschluss vom 30. Januar 2007 die Stiftung Evangelische Stiftung Rietberg errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Frauen, Männern, Firmen und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung Rietberg. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Rietberg.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rietberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und darüber hinaus durch die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben (auch in der gemeinnützigen Firma Bibeldorf GmbH in Rietberg) sowie durch die Förderung kirchlich-kultureller Angebote und diakonischer Aufgaben.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rietberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rietberg, 30. Januar 2007

**Evangelische Kirchengemeinde Rietberg
Das Presbyterium**

(L. S.) Fricke Dittrich-Bröskamp Schrön

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Rietberg vom 6. Dezember 2006, TOP 10, und vom 30. Januar 2007, TOP 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Februar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-3212

**Urkunde über die Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde
Brünninghausen, der
Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde
und der Ev. Kirchengemeinde
Löttringhausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, die Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde und die Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen – alle Kirchenkreis Dortmund-Süd – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen wird 1. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde werden 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde und der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 5. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 010.11-27N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde und der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen, alle Kirchenkreis Dortmund-Süd, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 7. Februar 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde
Freckenhorst und
der Ev. Kirchengemeinde Warendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und die Ev. Kirchengemeinde Warendorf – beide Ev. Kirchenkreis Münster – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Warendorf“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Warendorf ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Warendorf wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der

bisherigen Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Warendorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 30. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-43N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 21. Februar 2007 – Az.: 48.04.01.02 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Geseke in die Ev. Kirchengemeinde Lippstadt

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Geseke und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, beide Kirchenkreis Soest, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Geseke werden die Gemeindeteile Dedinghausen, Esbeck, Garfeln, Hörste, Mettinghausen, Niederdedinghausen, Öchtringhausen, Rixbeck und Rebbeke (Gemeindebezirk Hörste) in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Lippstadt umgliedert. Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Geseke, der im Gemeindebezirk Hörste wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt zugeordnet.

§ 3

Die Grenze der um den Pfarrbezirk Hörste erweiterten Ev. Kirchengemeinde Lippstadt beginnt für das Umgliederungsgebiet am Schnittpunkt der in nördlicher Richtung gedachten Verlängerung des Mennekampes mit dem Fluss Lippe. Unter Beibehaltung der ehemaligen Grenze der Ev. Kirchengemeinde Geseke mit der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Lipperode verläuft sie bis zum Auftreffen auf die kommunale Grenze zwischen den Kommunen Lippstadt und Delbrück.

Der kommunalen Grenze der Kommune Lippstadt folgt sie bis zur Störmeder Straße und trifft dort auf die Grenze der Ev. Kirchengemeinde Erwitte. Die Grenze des Umgliederungsgebietes zur Ev. Kirchengemeinde Erwitte wird ab diesem Schnittpunkt Grenze der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt mit der Ev. Kirchengemeinde Erwitte.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften der Ev. Kirchengemeinde Geseke, die im Umgliederungsgebiet liegen, ist die Ev. Kirchengemeinde Lippstadt. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Lippstadt 1 a

Die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Geseke in die Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 7. Februar 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Christus- Kirchengemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne und die Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne, beide Kirchenkreis Herne, werden mit Wirkung vom 1. April 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne und die 1. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1.-3808/01

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Greven**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Greven, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4304/01

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Harpen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2312/02

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-
Kirchengemeinde Iserlohn**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. Februar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3914/02

**Urkunde über die Errichtung
einer 8. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Herne**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3800/09

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes- Kirchengemeinde Hattingen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Stelle, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3606/01

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Ev. Kirchenkreis Münster, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4318/01

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt

Bielefeld, 16. 02. 2007

Az.: 010.12-2608

Die Evangelische Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07. 03. 2007

Az.: E 1-01

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absätze 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (2. März 2007, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2005/2006 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,26
Fernheizung	10,56

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPFD-WV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Neue Arbeitshilfe zum Küsterdienst: – Arbeitszeitwertekatalog für den Küsterdienst – Checkliste zur Sicherstellung der Wahrnehmung der Küsteraufgaben

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 03. 2007
Az.: 324.02

Der Vorstand der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, das Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche und das Landeskirchenamt der EKvW haben

am 26. September 2007 die Veröffentlichung der Arbeitshilfe Küsterdienst beschlossen.

Die technische Ausstattung von Kirchen, Gemeindehäusern und -zentren ist in den vergangenen Jahren erheblich erweitert worden. Die Anforderungen an den Dienst des Küsters haben sich nicht zuletzt auf Grund von Umstrukturierungen und Arbeitsverdichtung teilweise erheblich verändert.

So entsprach der seit 1979 gültige Arbeitszeitwertekatalog vielfach nicht mehr den realen Abläufen im Arbeitsalltag der Küsterinnen und Küster.

Deshalb wurde der Arbeitszeitwertekatalog für den Küsterdienst aktualisiert und auch mit den rechtlichen Vorgaben abgestimmt, die für den vergleichbaren öffentlichen Bereich gelten. Die Anstellungsträger und Presbyterien haben damit ein hilfreiches Instrument, um den Arbeitsaufwand, den die Küsteraufgaben erfordern, sachgemäß und fundiert bewerten zu können.

Des Weiteren wurde eine Checkliste erarbeitet, die darstellt, welche Verantwortungsbereiche mit dem Küsterdienst verbunden sind. Wenn eine Küsterstelle reduziert oder ganz aufgegeben werden soll, müssen z. B. bestimmte rechtlich vorgegebene Sicherungsaufgaben weiterhin wahrgenommen werden. Die vorliegende Zusammenstellung soll Anstellungsträgern und Presbyterien helfen, diesen rechtlichen Vorgaben nachzukommen, und damit auch eventuellen Schaden von Menschen fernzuhalten und die Kirchengemeinde vor Regressansprüchen zu schützen.

Die Arbeitshilfe steht auf der Homepage der EKvW als Download zur Verfügung: [http://www.ekvw.de/Download/Gesetze und Verordnungen/Kuesterdienst](http://www.ekvw.de/Download/Gesetze%20und%20Verordnungen/Kuesterdienst).

Nähere Auskunft zu allen Fragen des Küsterdienstes erteilt das zuständige Dezernat 33 im LKA:

LKR'in Maria Barutzky-Jürgens (Tel.: 05 21/594-364)

LKOAR Peter Wullenkord (Tel.: 05 21/594-169, E-Mail: peter.wullenkord@lka.ekvw.de)

Arbeitszeitwertekatalog für Küsterinnen und Küster

A) Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirche

	Zeit pro Gottesdienst oder Amtshandlung	
1.0	Sonntagsgottesdienste	120 min
1.1	Abendmahl	30 min
1.2	Kindergottesdienste	60 min
1.3	Gottesdienste an Feiertagen	<örtl. Wert>
1.4	Andere Gottesdienste wie Wochen- oder Schulgottesdienste	90 min
1.5	Zusätzliche Zeit für Proben/Vorbereitung z. B. für Schulgottesdienste	<örtl. Wert>
1.6	Taufgottesdienste	45 min
1.7	Passions- oder Adventsandachten	90 min
2.0	Trauungen	75 min
2.1	Anteilige Reinigungszeit	<örtl. Wert>

Zeit pro Gottesdienst oder Amtshandlung			
3.0	Trauerfeiern		75 min
3.1	Anteilige Reinigungszeit	<örtl. Wert>	
3.2	Beerdigungsläuten	<örtl. Wert>	
4.0	Konzerte		120 min
4.1	Proben dazu	<örtl. Wert>	
5.0	Vor- und Nachbereitung der Kirche für Gottesdienste und Amtshandlungen	wöchentlich	60 min
5.1	Reinigung der Kirche einschließlich Empore und Sakristei	Messzahlkatalog „Reinigung einer Kirche“	
5.2	Zuschlag bei Einzelstühlen	10 % von 5.1	
5.3	Kirchenwäsche sofern nicht unter 11.5	<örtl. Wert>	
5.4	Botengänge/Einkäufe/Kollekten sofern nicht unter 11.6	<örtl. Wert>	
5.5	Wartung und Bereitstellung der technischen Hilfs- und Unterrichtsmittel	<örtl. Wert>	
6.0	Unvorhersehbares mindestens	wöchentlich	60 min
7.0	Ist die Kirche täglich geöffnet: für Schließdienst	täglich	10 min
7.1	Besichtigungen	<örtl. Wert>	
7.2	Bei Bedarf grobe Reinigung	<örtl. Wert>	
8.0	Heizung: Kontrolle und Reinigung pauschal	wöchentlich	20 min
8.1	Kleine Reparaturen pauschal	wöchentlich	60 min
8.2	Wartung Turm pauschal	wöchentlich	15 min
8.3	Turmuhr von Hand aufziehen	einmal	30 min
8.4	Sonntagsgeläut siehe auch 3.2	<örtl. Wert>	
8.5	Weihnachtsbaum aufstellen und abräumen	pro Baum	480 min
8.6	Zusätzliche Stühle für Gottesdienste stellen und abräumen	pro Stuhl	1 min
9.0	Dienstbesprechungen	wöchentlich	20 min

<örtl. Wert> = Hier ist der mit der Küsterin/dem Küster gemeinsam ermittelte Wert einzusetzen.

Erläuterungen und Hinweise

1.0	Alle Gottesdienste des Jahres müssen gezählt werden. Die bei den Gottesdiensten angegebenen Zeiten beinhalten 60 Minuten für die Vorbereitungen und Nacharbeiten des Küsters. Bei den Amtshandlungen wird die Hälfte dieser Zeiten berechnet.
1.1	Vorbereiten und Reinigen der Abendmahlsgeräte (Vasae sacrae)
1.2	Findet der Kindergottesdienst gleichzeitig zum Gottesdienst statt, wird keine Zeit berechnet. Es muss aber Vor- und Nachbereitungszeit berechnet werden.
1.3	Mögliche Gottesdienste an Feiertagen: Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt, Fronleichnam, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit, Reformationstag, Bußtag, Heilig Abend (Anzahl der Gottesdienste), 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Jahresschluss
1.4	Mit normaler Liturgie
1.5	Schul- und Krabbel- oder Kindergartengottesdienste erfordern oft besondere Vorbereitungen
1.6	Außerhalb des Sonntagsgottesdienstes
1.7	Diese dauern in der Regel wesentlich länger als eine „Andacht“.
2.0	Durchschnitt der letzten Jahre; auch goldene Hochzeiten, diamantene Hochzeiten
2.1	Anteilige Reinigungszeit
3.0	Je nach Gemeinde sehr unterschiedlicher Zeitaufwand
3.1	Anteilige Reinigungszeit
3.2	Bei Schaltuhr mindestens 5 min wöchentlich für die Programmierung
4.0	Richtwert 120 min
4.1	Alle nötigen Proben berechnen, die vorher stattfinden.

5.0	Nicht in 1.0 enthalten Normal zu berechnen sind 60 min wöchentlich für: Altar, Kanzel und Lesepult herrichten, Liednummern anstecken, Schmücken von Altar und Altarraum, Läuten der Glocken, Betreuung der technischen Anlagen, Pflege der Abendmahlsgeräte (Vasae sacrae) und der Paramente. Mehr Zeit nur bei: aufwändigem Blumenschmuck, Erntedankfest Dekoration, Adventskranz und Ähnlichem.
5.1	Siehe Erläuterungen und Hinweise zum Messzahlkatalog „Reinigung einer Kirche“
5.2	+ 10 % der Reinigungszeit von 5.1
5.3	Abendmahlstücher bzw. -paramente, pro Waschmaschine 30 min ggf. zusätzlich: Bügeln dieser Wäsche 30 min
5.4	Für Gottesdienste, Veranstaltungen: Brot, Wein, Kerzen, Kaffee, Lebensmittel Einzahlung von Kollekten
5.5	– Beachtung der Sicherheitsbestimmungen – Einhaltung und Überwachung von Wartungsverträgen der Einrichtungen und Anlagen – Bedienung und Überwachung von Heizung und Lüftung, Klima-, Mikrofon-, Lautsprech- und Höranlage, Beleuchtungs-, Alarm- und Türschließenanlage – Optische Kontrolle der Blitzableiteranlage – Wartung und Pflege von Reinigungsgeräten und Maschinen – Instandhaltung und Bereitstellung der technischen Hilfsmittel (Lautsprecher, Film-, Videoanlage/Beamer, Diagerät, Tageslichtprojektor)
6.0	Tätigkeiten für das Gebäude (hier Kirche)
7.0	Für Schließdienst 10 min pro Tag; höchstens an 6 Tagen
7.1	Bei Aufsichtsführung entsprechende Zeit
7.2	Etwa 5 % von 5.1 pro Tag
8.0	Zeit für Keller reinigen, Filter waschen usw. Bei automatischer Steuerung können 10 min ausreichen
8.1	Mindestens 60 min wöchentlich. Dazu gehört u. a.: – Wechseln von Leuchtmitteln, – Werkzeug instand halten, – Kontrolle und ggf. Reparatur der Möblierung, – Einstielen von Besen usw.
8.2	15 min wöchentlich (wenn Turm vorhanden)
8.3	Von Hand aufziehen; pro Mal 30 min
8.4	Örtlicher Zeitwert
8.5	Aufwand pro Stück 480 min (= 8 Stunden)/Jahr oder örtl. Erfahrungswert
8.6	Für Heilig Abend, Konfirmationen und besondere Anlässe Falls z. B. im Keller oder auf dem Dachboden gelagert, höherer Zeitwert
9.0	Neben den regelmäßigen Besprechungen nach Artikel 76 der Kirchenordnung der EKvW sind Absprachen für den geordneten Ablauf der Gottesdienste und sonstigen Gemeindeveranstaltungen in der Kirche notwendig.

Messzahlkatalog „Reinigung einer Kirche“

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	
Sitzplätze					Sitzplätze
–100	180 min	240 min	300 min	360 min	–100
–150	195 min	255 min	315 min	375 min	–150
–200	210 min	270 min	330 min	390 min	–200
–250	225 min	285 min	345 min	405 min	–250
–300	240 min	300 min	360 min	420 min	–300

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	
Sitzplätze					Sitzplätze
-350	255 min	315 min	375 min	435 min	-350
-400	270 min	330 min	390 min	450 min	-400
-450	285 min	345 min	405 min	465 min	-450
-500	300 min	360 min	420 min	480 min	-500
-550	315 min	375 min	435 min	495 min	-550
-600	330 min	390 min	450 min	510 min	-600
-650	345 min	405 min	465 min	525 min	-650
-700	360 min	420 min	480 min	540 min	-700
-750	375 min	435 min	495 min	555 min	-750
-800	390 min	450 min	510 min	570 min	-800
-850	405 min	465 min	525 min	585 min	-850
-900	420 min	480 min	540 min	600 min	-900
-950	435 min	495 min	555 min	615 min	-950
-1000	450 min	510 min	570 min	630 min	-1000
-1050	465 min	525 min	585 min	645 min	-1050
-1100	480 min	540 min	600 min	660 min	-1100
-1150	495 min	555 min	615 min	675 min	-1150
-1200	510 min	570 min	630 min	690 min	-1200
-1250	525 min	585 min	645 min	705 min	-1250
-1300	540 min	600 min	660 min	720 min	-1300
-1350	555 min	615 min	675 min	735 min	-1350
-1400	570 min	630 min	690 min	750 min	-1400
-1450	585 min	645 min	705 min	765 min	-1450
-1500	600 min	660 min	720 min	780 min	-1500
-1550	615 min	675 min	735 min	795 min	-1550
-1600	630 min	690 min	750 min	810 min	-1600
-1650	645 min	705 min	765 min	825 min	-1650
-1700	660 min	720 min	780 min	840 min	-1700
-1750	675 min	735 min	795 min	855 min	-1750
-1800	690 min	750 min	810 min	870 min	-1800

Messzahlkatalog „Reinigung einer Kirche“ – Erläuterungen und Hinweise

Die Platzanzahl der Kirche wird in Gruppen bewertet, die im vorstehenden Messzahlkatalog „Reinigung einer Kirche“ zu finden sind. Bei 120 vorhandenen Plätzen wird z. B. die Stufe „-150 Plätze“ als Basiswert angesetzt. Reinigung der Empore und Sakristei sowie das Staubwischen ist in diesen Zeiten enthalten.

Ergänzung: Bei Einzelstühlen kommt ein Zuschlag von 10 % hinzu.

Gruppe 1:

- pflegeleichte Einrichtung
- glatte Böden
- keine verstellten Flächen
- guter baulicher Gesamtzustand

Gruppe 2:

- normale Einrichtung
- unterschiedliche Böden
- durchschnittlicher baulicher Gesamtzustand

Gruppe 3:

- schwer pflegbare Einrichtung
- raue, schwer pflegbare und empfindliche Böden
- verstellte Flächen
- schlechter baulicher Gesamtzustand

Gruppe 4:

wie Gruppe 3, aber besondere Erschwernisse:

z. B. kein Wasseranschluss

kein Abfluss

besondere Einrichtungen

Pflege von Kunstschätzen

häufig besuchte Baudenkmäler

Kirchen von historischer und künstlerischer Bedeutung

B) Arbeitsbereich Gemeindehaus/-zentrum

pro Veranstaltung			
10.0	Gemeindeveranstaltungen im Jahr	<örtl. Wert>	
10.1	Gemeindeveranstaltungen in der Woche	<örtl. Wert>	
10.2	Tische und Stühle total umstellen	pro Platz	1,20 min
10.3	Tische decken und dekorieren	pro Platz	1 min
10.4	Kaffee kochen	<örtl. Wert>	
10.5	Küche reinigen und pflegen	<örtl. Wert>	
10.6	Kontakt zu Gemeindegruppen	pro Gruppe	8 min
10.7	Wartung und Bereitstellung der technischen Hilfs- und Unterrichtsmittel	<örtl. Wert>	
pro Reinigungsfrequenz			
11.0	Reinigung der Gemeinderäume pro 160 qm = 60 min	pro qm	0,38 min
11.1	Zusätzlich: pauschaler Zuschlag von 30 % auf 11.0		
11.2	Reinigung der Toilettenräume (doppelter Zeitwert)	pro qm	0,75 min
11.3	Pflegerische Reinigung der Böden	pro qm	0,75 min
11.4	Grundreinigung der Böden	pro qm	1,50 min
pro Reinigungsfrequenz			
11.5	Hauswäsche zusätzlich bügeln	pro Maschine	30 min 30 min
11.6	Botengänge/Einkäufe für Veranstaltungen	<örtl. Wert>	
11.7	Fenster putzen (beidseitig mit Rahmen) ohne Unterteilung mit Unterteilung mit enger Unterteilung	pro qm	5 min 6 min 8 min
12.0	Unvorhersehbares wöchentlich	mindestens	60 min
13.0	Schließdienst für Gemeindehaus	täglich	10 min
14.0	Heizen und Lüften	wöchentlich	60 min
14.1	Kleine Reparaturen	mindestens	60 min
14.2	Pflanzen-/Blumenpflege	<örtl. Wert>	
15.0	Dienst- und Mitarbeitenden-Besprechungen	wöchentlich	20 min

<örtl. Wert> = Hier ist der mit der Küsterin/dem Küster gemeinsam ermittelte Wert einzusetzen.

Erläuterungen und Hinweise

10.0	Vor- und Nachbereitungen und Anwesenheitspflicht des Küsters auf gesondertem Blatt erfassen. z. B. Sommerfest: 4 Std. Vorbereitung + 7 Std. Fest + 3 Std. Nachbereitung
10.1	Vor- und Nachbereitungen und Anwesenheitspflicht des Küsters auf gesondertem Blatt erfassen. z. B. Presbyteriumssitzung: 70 min (Raumvorbereitung, Getränkeservice + Brötchen)
10.2	Für unterschiedliche Anordnungsgruppierungen je nach Nutzung
10.3	
10.4	
10.5	Reinigung und Pflege gemäß Lebensmittelhygiene-Verordnung (Bodenreinigung unter 11.)

10.6	Um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, sind mit den Gruppenleitungen entsprechende Absprachen zu treffen.
10.7	<ul style="list-style-type: none"> – Beachtung der Sicherheitsbestimmungen – Einhaltung und Überwachung von Wartungsverträgen der Einrichtungen und Anlagen – Bedienung und Überwachung von Heizung und Lüftung, Klima-, Mikrofon-, Lautsprech- und Höranlage, Beleuchtungs-, Alarm- und Türschließenanlage – Optische Kontrolle der Blitzableiteranlage – Wartung und Pflege von Reinigungsgeräten und Maschinen – Instandhaltung und Bereitstellung der technischen Hilfsmittel (Lautsprecher, Film-, Videoanlage/Beamer, Diagerät, Tageslichtprojektor)
11.0	Die Reinigungshäufigkeit (ein oder mehrere Male pro Woche) richtet sich nach der Nutzungsintensität eines Raumes. Der Wert „Frequenz“ ergibt sich aus $\langle \text{Anzahl der Reinigungen/Woche} \rangle \times 52 \text{ Wochen}$. Treppenstufen unter 1 m Breite werden als 1 m ² gerechnet, darüber gibt die Breite die m ² -Zahl. Podeste sind in der tatsächlichen Größe anzusetzen.
11.1	Pauschaler Zuschlag von 30 % pro Woche auf die einmalige Reinigungszeit jedes Raumes für: <ul style="list-style-type: none"> – Reinigen der Möbel, – Reinigen der Heizkörper, – Abwischen der Türen, – Saugen der Polster, – Reinigen der Lampen, – Leeren der Ascher, – Leeren der Papierkörbe, – Abwischen der Fensterbänke, Spiegel und Waschbecken, – Aufräumen und Entfernen von Spinnweben.
11.2	Doppelter Zeitwert der Unterhaltsreinigung; dies beinhaltet Fliesen und Becken.
11.3	Außerhalb der regulären Reinigung, z. B. Auftrag von Schutzschichten. (Ist ggf. nur mit entsprechenden Maschinen möglich.)
11.4	Außerhalb der regulären Reinigung, z. B. Abtragen von alten Schutzschichten und Neuauftrag (Ist ggf. nur mit entsprechenden Maschinen möglich.)
11.5	Bei Handtüchern, Tischdecken, Servietten etc. ist die Zeit für das Aufhängen und Abnehmen zum Trocknen enthalten. Bei Gardinen ist die Zeit für das Abnehmen und Aufhängen am Fenster gesondert zu rechnen. Falls gebügelt werden muss, sind 30 min je Waschmaschine zusätzlich zu veranschlagen.
11.6	
11.7	Die Zeiten gelten für eine einmalige Reinigung. Eingangstüren aus Glas sind unter Umständen wöchentlich zu reinigen.
12.0	Tätigkeiten für das Gebäude (hier Gemeindehaus). Je nach Anforderungen kann eine höhere Zeit notwendig sein.
13.0	Sofern die Verantwortung dafür nicht bei den Gruppenleitern liegt.
14.0	Kontrolle vor den Veranstaltungen; Lüften danach und Verschließen der Fenster
14.1	Mindestens 60 min wöchentlich. Dazu gehört: Wechseln von Leuchtmitteln, Werkzeug instand halten, Kontrolle und ggf. Reparatur des Mobiliars, Einstielen von Besen usw.
14.2	
15.0	Neben den regelmäßigen Besprechungen nach Artikel 76 der Kirchenordnung der EKvW sind Absprachen für den geordneten Betrieb des Gemeindehauses/-zentrums, die Koordination der regelmäßigen Gemeindeangebote und die Ablaufsteuerung von Gemeindeveranstaltungen notwendig.

C) Arbeitsbereich: Zuwege, Plätze, Außengrenzen und Außenanlagen

			pro m ² bzw. lfd. Meter	jährlich
16.0	Wege und Plätze fegen	manuell	0,3 min	40 ×
16.1	Wege und Plätze fegen	mit Maschine	0,2 min	40 ×

			pro m ² bzw. lfd. Meter	jährlich
17.0	Schneeräumen	manuell	0,75 min	12 ×
17.1	Schneeräumen	mit Maschine	0,5 min	12 ×
18.0	Laub beseitigen	pro Baum	80 min	1 ×
19.0	Rasen mähen	mit Rasenmäher	0,34 min	20 ×
19.1	Rasen mähen	bei Hanglage oder engem Baumbestand	0,4 min	20 ×
19.2	Rasen mähen	Aufsitzmäher	0,17 min	20 ×
20.0	Blumenbeete		0,2 min	10 ×
20.1	Strauchanlagen		0,5 min	10 ×
20.2	Schnitt von großen Sträuchern und Bäumen, incl. Beseitigen des Schnitt- gutes		<örtl. Wert>	
21.0	Hecken schneiden pro lfd. Meter (bis 1,2 m Höhe)		6 min	2 ×
21.1	Hecken schneiden pro lfd. Meter (über 1,2 m Höhe)	mit Leiter oder Podest	10 min	2 ×

<örtl. Wert> = Hier ist der mit der Küsterin/dem Küster gemeinsam ermittelte Wert einzusetzen.

Erläuterungen und Hinweise

16.0	Bei der anteiligen Umrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit wird von einer Reinigung 40 mal im Jahr ausgegangen. Zusammen mit 17.0 bzw. 17.1 (12 ×) ergibt dies eine wöchentliche Reinigung. Bei einer Reduzierung der Reinigungsintervalle dürfen auf Grund der Verkehrssicherungspflichten 17.0 und 17.1 nicht einbezogen werden.
16.1	Wie 16.0, mit Kehrmaschine
17.0	Reinigung 12 mal im Jahr – manuell
17.1	Reinigung 12 mal im Jahr – mit Schneeschild oder Schneefräse
18.0	Einmalig im Jahr auf den Rasenflächen, pro Baum
19.0	Mäher mit Schnittbreite bis 60 cm
19.1	Wie 19.0, bei Hanglage oder mit engem Baumbestand
19.2	Aufsitzmäher über 60 cm Schnittbreite
20.0	Pflege 10 mal im Jahr
20.1	Pflege 10 mal im Jahr
20.2	Örtliche Zeitangabe für das Beschneiden von großen Sträuchern, Hecken und auch Bäumen, die nicht in 20.1 enthalten sind; incl. dem Beseitigen des Schnittgutes.
21.0	Bis 1,2 m Höhe ohne Leiter oder Podest zu schneiden; incl. dem Beseitigen des Schnittgutes
21.1	Über 1,2 m Höhe mit Leiter oder Podest zu schneiden (Unfallverhütungsvorschrift); incl. dem Beseitigen des Schnittgutes

Hinweise zur Anwendung des Arbeitszeitwertekatalogs:

1. Alle angegebenen Zeitwerte sind Durchschnittszeitwerte, die über ein ganzes Jahr gerechnet den Aufgaben der Küsterin bzw. des Küsters gerecht werden.
2. Bei allen Empfehlungen des Arbeitszeitwertekataloges sind die örtlichen Zeitwerte – soweit bekannt – zu berücksichtigen. An den Stellen, an denen der Katalog keine Zeitwerte vorgibt, müssen diese gemeinsam mit der Küsterin bzw. dem Küster ermittelt werden.
3. Die bei den Gottesdiensten angegebenen Zeiten beinhalten 60 Minuten Zeit für die Vorbereitungen und Nacharbeiten des Küsters am Sonntag. Bei den Amtshandlungen wird die Hälfte dieser Zeiten angerechnet.
4. Die Zeitwerte des Messzahlkatalogs „Reinigung einer Kirche“ basieren auf Erfahrungswerten, die durch die Küstervereinigung ermittelt, bewertet und aktualisiert wurden. Diese Zeitwerte werden inzwischen in vielen Kirchengemeinden angewendet.
5. Die Zeitwerte für die „Reinigung der Gemeinderäume“ basieren auf Vorgaben für die Reini-

gung von Schulen (Anlage 2 des Berichtes 3/1992 der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln – KGSt). Obwohl diese Vorgaben im Küsterdienst der Kirchengemeinde selten zu realisieren sind, da in der Regel kaum noch täglich gereinigt wird und die maschinelle Ausstattung von Schulen selten erreicht wird, basieren die Zeitwerte auf der Vorgabe von einer zu reinigenden Fläche von 160 Quadratmetern in der Stunde. Für die Reinigung der Möbel und der übrigen Einrichtung wird daher ein Zuschlag von 30 % auf die Zeit für die einmalige Reinigung der Räume addiert.

6. Die Zeitwerte für den Arbeitsbereich: „Zuwege, Plätze, Außengrenzen und Außenanlagen“ sind angelehnt an die Vorgaben des Berichtes Nr. 3/1984 „Personalrichtwerte für die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen“ der KGSt.
7. Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die zu erledigenden Tätigkeiten aufgenommen, die entsprechende Zeit vorgegeben, diese mit der Anzahl der jährlichen Häufigkeit multipliziert und das Ergebnis durch 52 Wochen dividiert.

Achtung: Zeiten des Urlaubs der Küster oder der Schulferien werden nicht abgezogen.

Das Ergebnis der Berechnung ist die durchschnittliche, regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit, die im Verlauf eines Jahres zu leisten ist.

Sie ist zugleich als Grundlage der Dienstanweisung im Sinne des § 3 der Küsterordnung für die Küsterin bzw. den Küster und den Anstellungsträger gleichermaßen verbindlich.

Zeiten der Arbeitsbereitschaft sind im Übrigen nach § 4 Absatz 2 der Küsterordnung gesondert zu addieren.

Der Ausschuss für Arbeitsrecht der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe (mailto: arbeitsrecht@kuester-westfalen.de) bietet allen Anstellungsträgern und Presbyterien, wie auch den Küsterinnen und Küstern seine Hilfestellung beim Erstellen der vergütungsrelevanten Stellenbewertungen von Küsterstellen an. Das Anhörungsrecht nach § 13 Küsterordnung bleibt davon unberührt.

Checkliste zur Sicherstellung der Wahrnehmung der Küsteraufgaben

Jede Kirchengemeinde hat eine Vielzahl von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und gesetzlichen Pflichten, denen sie nachkommen muss. Ein Teil dieser Aufgaben wird von Küsterinnen und Küstern wahrgenommen.

Diese Checkliste soll den Presbyterien helfen, die Folgen der Reduzierung oder sogar Aufhebung einer Küsterstelle zu erkennen und die zukünftige Verteilung bzw. Wahrnehmung dieser Verantwortungsbereiche zu regeln. Dies ist u. a. zwingend erforderlich, um Schaden von Menschen fernzuhalten, das Vermögen der Kirchengemeinde zu erhalten und die Kirchengemeinde vor Regressansprüchen zu bewahren.

Bereich Gottesdienst und Kirche

1. Sicherheit und Technik

- 1.1 Beachten der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (z. B. Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG – www.vbg.de)).
- 1.2 Regelmäßige, mindestens wöchentliche Kontrolle des Gebäudes auf Schäden, insbesondere des Turmes, des Daches und der Dachrinnen (unabhängig von den jährlichen Pflichtbegehungen).
- 1.3 Sicherung des Turmaufgangs und der Gewölbe sowie vorhandener Funkanlagen.
- 1.4 Melden und Beseitigen entdeckter oder entstandener Unfallgefahren.
- 1.5 Sicherstellen der regelmäßigen Wartung an Kaminvorrichtungen, Heizungs-, Blitzschutz- und Läuteanlagen, Turmuhr und -steuerungsanlagen, Einbruch- und Sicherungsanlagen, Öl-/Gastanlagen.
- 1.6 Umsetzen der Auflagen des Denkmalschutzes.
- 1.7 Umsetzen der erforderlichen Schutzvorkehrungen bzw. laufende Wartung der Sicherungseinrichtungen für besonders wertvolle Kunstgegenstände.
- 1.8 Sichern, Aufbewahren, Instandhalten, Inventarisieren, Reinigen und Pflegen der technischen und elektronischen Geräte und Gegenstände sowie Beschaffen und Bereithalten aller erforderlichen Ersatzteile und Verbrauchsmittel.
- 1.9 Einweisen und Kontrollieren von Handwerkern.

2. Laufender Betrieb

- 2.1 Heizen der Kirche zu den Gottesdiensten und Amtshandlungen unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Empfehlungen bezüglich der Raumtemperatur, Temperaturdifferenz, Aufheizgeschwindigkeit, Raumluftfeuchtigkeit und des Raumklimas.
- 2.2 Inbetriebnehmen von Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen und/oder Aufbauen anderer notwendiger technischer oder elektronischer Hilfsmittel.
- 2.3 Öffnen und Schließen der Kirche.

3. Vor- und Nachbereiten der Gottesdienste

- 3.1 Beleuchten der Kirche, der Kircheneingänge und der Zuwege spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes oder der Amtshandlung.
- 3.2 Herrichten der Kirche und des Altars entsprechend den Vorgaben des Kirchenjahres (Paramente, Blumenschmuck), der Fest- und Feiertage unter Berücksichtigung landeskirchlicher und örtlicher Tradition.
- 3.3 Liturgische Geräte und Gegenstände (z. B. angewärmtes Taufwasser, Brot/Oblaten, Wein/Saft, Kerzen) bereitstellen (und in ausreichender Menge vorrätig halten), die für den Gottesdienst und die Amtshandlungen benötigt werden.

- 3.4 Aushängen der Lieder, die im Gottesdienst gesungen werden.
- 3.5 Bereitstellen von Kollektenbuch, Klingelbeutel, Abkündigungsbuch, Kniekissen oder weiterer benötigter Gegenstände, ggf. sichere Aufbewahrung der Kollekte gewährleisten.
- 3.6 Kontrolle und Pflege der gemeindeeigenen Gesangbücher.
- 3.7 Statistik über Gottesdienstbesucher und Abendmahlsteilnehmer führen.
- 3.8 Nachbereiten des gottesdienstlichen Raumes – nach dem Gottesdienst ist vor dem Gottesdienst.
- 3.9 Sicheres Aufbewahren, Inventarisieren, Instandhalten, Reinigen und Pflegen der liturgischen Geräte und Gegenstände gewährleisten.

4. Während der Gottesdienste

- 4.1 Die Glocken entsprechend der Läuteordnung der Kirchengemeinde läuten.
- 4.2 Besucher und Gäste empfangen, Hinweise erteilen sowie Gesangbücher, Programme oder Liedzettel verteilen.
- 4.3 Für den ordnungsgemäßen Ablauf sorgen und Störungen während des Gottesdienstes oder der Amtshandlung beseitigen.
- 4.4 Den Einsatz technischer Hilfsmittel (Lautsprecheranlage, Beamer, Projektoren etc.) begleiten, regeln und gewährleisten.
- 4.5 Bei Abendmahlfeiern für den geordneten Zu- und Abgang der Teilnehmenden sowie das Nachreichen der Abendmahlsgaben sorgen.
- 4.6 Als Ersthelfer in der „Ersten Hilfe“ für erforderliche Hilfeleistungen zur Verfügung stehen.

Bereich Gemeindehaus/-zentrum

5. Sicherheit und Technik

- 5.1 Beachten der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (z. B. Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG – www.vbg.de), Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW – www.bgw-online.de)).
- 5.2 Umsetzen der sicherheitsrelevanten Vorschriften für den Betrieb von Fahrstühlen.
- 5.3 Sicherstellen der regelmäßigen Wartung an Kaminvorrichtungen, Heizungs-, Blitzschutz- und Schließanlagen, Einbruch- und Sicherungsanlagen, Öl-/Gastankanlagen, Fahrstühlen oder besonderen technischen Einrichtungen (z. B. Solar- oder Fotovoltaik-Anlagen).
- 5.4 Regelmäßige, mindestens wöchentliche Kontrolle des Gebäudes auf Schäden, insbesondere des Daches und der Dachrinnen (unabhängig von den jährlichen Pflichtbegehungen).
- 5.5 Melden und Beseitigen entdeckter oder entstandener Unfallgefahren.
- 5.6 Sichern, Aufbewahren, Instandhalten, Inventarisieren, Reinigen und Pflegen der technischen und elektronischen Geräte und Gegenstände

sowie Beschaffen und Bereithalten aller erforderlichen Ersatzteile und Verbrauchsmittel.

- 5.7 Einweisen und Kontrollieren von Handwerkern.

6. Laufender Betrieb

- 6.1 Heizen der Räume zu den Veranstaltungen unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Empfehlungen bezüglich der Vorlaufzeit, Raumtemperatur, Temperaturdifferenz, Aufheizgeschwindigkeit, Raumluftfeuchtigkeit und des Raumklimas.
- 6.2 Beleuchtung des Gebäudes, der Gebäudeeingänge und der Zuwege während des laufenden Betriebes bzw. spätestens eine halbe Stunde vor Beginn einer Veranstaltung gewährleisten.
- 6.3 Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen bzw. andere notwendige technische oder elektronische Hilfsmittel aufbauen und in Betrieb nehmen.
- 6.4 Öffnen und Schließen des Hauses für den laufenden Betrieb bzw. für Veranstaltungen.
- 6.5 Einhalten der Vorschriften und Auflagen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Küche und ggf. im Ausschank gewährleisten.
- 6.6 Organisieren und Planen der laufenden Nutzung und der erforderlichen Reinigung von Räumen und Gebäuden.
- 6.7 Als Ersthelfer in der „Ersten Hilfe“ für erforderliche Hilfeleistungen zur Verfügung stehen.

7. Vor- und Nachbereiten von Veranstaltungen

- 7.1 Vorbereiten der Veranstaltungsräume unter Beachtung des Bestuhlungsplanes.
- 7.2 Bestellen, Einkaufen, Empfangen, Einteilen, Verwalten, Verwahren und Bereitstellen von Waren und Verbrauchsmitteln, die für die Durchführung von Veranstaltungen notwendig sind.
- 7.3 Einweisen, Einteilen, Organisieren sowie Bereitstellen von Hilfs-, Arbeits- und Verbrauchsmitteln für den Einsatz von ehrenamtlich Mitarbeitenden bei großen Veranstaltungen oder besonderen Festen.

8. Während der Veranstaltungen

- 8.1 Besucher und Gäste empfangen, Hinweise erteilen sowie Programme verteilen etc.
- 8.2 Für den ordnungsgemäßen Ablauf sorgen und Störungen während der Veranstaltungen beseitigen.
- 8.3 Technische und elektronische Geräte für Veranstaltungen bereitstellen, fachgerecht in Betrieb nehmen und – soweit erforderlich – fachgerecht bedienen.

Bereich Zuwege, Plätze, Außengrenzen und Außenanlagen

9. Sicherheit und Technik

- 9.1 Beachten der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (z. B. Verwaltungsberufsgenossen-

schaft (VBG – www.vbg.de), Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau-BG – www.gartenbau.lsv.de).

10. Laufender Betrieb

- 10.1 Instandhalten und Überwachen der Zuwege, Plätze und Außengrenzen (Verkehrssicherungspflicht) durch:
- Beseitigen von Unebenheiten oder Stolperstellen;
 - Einschalten der Beleuchtung bei Dunkelheit sowie Reinigung, Pflege und Erneuerung der Beleuchtungsmittel;
 - Beseitigen von jahreszeitbedingten Unfallgefahren (Blütenbefall, Laub, Sturm, Eis, Schnee etc.) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen und/oder kommunaler Satzungen (z. B. Winterdienste).
- 10.2 Allgemeine Pflege der Außenanlagen incl. der notwendigen Pflegeschnitte von Rasenflächen, Sträuchern, Hecken und Bäumen.
- 10.3 Instandhaltung und Reinigung von Schaukasten oder Anschlagtafel, ggf. incl. der Wartung der Beleuchtung.

Grundsätzliche Anmerkungen

- 11.1 Zu verschiedenen Themenbereichen der Arbeitssicherheit hat die VBG Informationsschriften herausgegeben (z. B. „Küster und Messner – Leitfaden für Kirchenvorstände und Presbyterien“; „Sichere Kirchtürme und Glockenstühle (mit entsprechenden Checklisten)“. Die VBG bietet auch verschiedene Seminare im Bereich der Kirchen an, die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber kostenlos sind. Weitere Informationen: www.vbg.de. Die Ortskraft für Arbeitssicherheit im Kirchenkreis, der Koordinator für Arbeitssicherheit im Landeskirchenamt sowie die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS – www.efas-online.de) bei der EKD in Hannover stehen zur Beratung zur Verfügung.
- 11.2 Das Presbyterium ist verantwortlich für das Umsetzen der unfallsicherungs- und arbeitsicherungsrelevanten Vorgaben z. B. Feuerlöscherhinweisschilder, Beschilderung und Offenhalten der Fluchtwege, Gefahrenquellenhinweise etc.
- 11.3 Das Presbyterium ist dafür verantwortlich, dass die beauftragten Personen in die Handhabung von Geräten (z. B. erforderlich bei Reinigungsmaschinen, Rasenmähern, Schneefräsen, Motorsägen, Freischneidern, Heckenschere etc., ggf. incl. Anschaffung/Wartung der persönlichen Schutzausstattung) entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften eingewiesen werden.
- 11.4 Das Presbyterium ist dafür verantwortlich, dass Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen (dies gilt u. a. auch für bestimmte Reinigungsmittel) erstellt werden.
- 11.5 In der oben aufgezeigten Fürsorge- und Haftungspflicht einer Kirchengemeinde für ihre

Gebäude und Anlagen ist der Aspekt „Sauberkeit“ in den kirchlichen Einrichtungen nicht separat angesprochen. Reinigungsintervalle und die Intensität der Reinigung sind stark abhängig von den lokalen Bedingungen bezüglich Besucherfrequenz und Nutzungsintensität. Insbesondere die Reinigung und Pflege der Bodenflächen im Hinblick auf besondere Beläge und Oberflächen erfordert dabei besondere Aufmerksamkeit, da ggf. differenzierte Pflegeanleitungen zu beachten sind. Dabei ist die Sauberkeit eine selbstverständliche Voraussetzung für einen reibungslosen Arbeitsablauf, sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ganz besonders für eine positive Außendarstellung einer Kirchengemeinde.

Für die Werterhaltung eines Gebäudes ist eine regelmäßige, umfassende und gründliche Reinigung ebenfalls unerlässlich. Anderenfalls ist zu erwarten, dass innerhalb kurzer Zeit die Kosten für Instandhaltung und Sanierung überproportional steigen werden.

- 11.6 Bei einer Aufhebung der Küsterstelle und/oder Wegfall der Küsterwohnung (meist ja in unmittelbarer Nähe der Kirche bzw. des Gemeindehauses/-zentrums) entfällt die bis dahin realisierte ständige Beaufsichtigung/Bewachung des gemeindlichen Grund- und Immobilienbesitzes. Zu beachten ist dabei, dass die Verkehrssicherungspflichten dessen ungeachtet in unveränderter Form bestehen bleiben.

Nachwahlen betreffend Spruchkammer I–II der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 03. 2007
Az.: 091.2

Die nachstehend benannten Mitglieder der Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind auf Grund des Ausscheidens einiger Mitglieder von der Landsynode 2006 für die verbleibende Amtszeit bis November 2008 gewählt worden:

Spruchkammer I lutherisch

I. Theologische Mitglieder

- | | |
|---|--------------------------------|
| 2. Theologisches Mitglied | Krause, Michael
Pfarrer |
| 4. Theologisches Mitglied | Burgschweiger, Jens
Pfarrer |
| 1. Theologisches Mitglied
(1. Stellvertretung) | Freitag, Markus
Pfarrer |

Spruchkammer II reformiert**I. Theologische Mitglieder**

Stellvertretung im Vorsitz Kurschus, Annette
Superintendentin

II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters

1. Gemeindeglied Steffmann, Dieter
Dipl.-Verwaltungswirt

1. Gemeindeglied Bernshausen, Ulrich
(1. Stellvertretung) Verwaltungsangestellter

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat noch freie Stellen in der Urlauberseelsorge im Ausland zu besetzen. Eine kontinuierlich durchgehende Besetzung der ausgeschriebenen Stellen ist für die Arbeit und Annahme des Kirchlichen Dienstes sehr wichtig.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der noch freien Stellen
in der Urlauberseelsorge im Ausland
Stand 20. Februar 2007**

D ä n e m a r k

Allinge/Bornholm
Juli bis Mitte August

Blaavand/Vestjütland
1.–25. Juli und 16.–30. August

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Henne Strand/Vestjütland
21. Juli bis 31. August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli

Marielyst
30. Juni bis 21. Juli

Poulsker/Bornholm
1.–16. Juli

Insel Rømø
August

I t a l i e n

St. Ulrich
30. Juni bis 14. Juli und August

L e t t l a n d

Liepaja
19. Juli bis 6. August

L i t a u e n

Nidden
Mitte Mai bis 11. Juni und
26. Juli bis 23. August

N i e d e r l a n d e

Ameland
Juli

Callantsoog, Den Helder
August

Groet, Gemeinde Schoorl
Juli und Mitte bis Ende August

Schiermonnikoog
Mitte bis Ende August

Ö s t e r r e i c h

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
August

Bad Gastein und Bad Hofgastein
August bis Mitte September

Bad Radkersburg
Juli und August

Klopein
Anfang Juli bis Mitte Juli und
Mitte bis Ende August

Mayrhofen und Fügen
zwei Wochen Ende Juli oder
Anfang August

Mitterbach am Erlaufsee
August

Mittersill
zwei Wochen Anfang Juli

Nickelsdorf, Zurndorf und Dt. Jahrndorf
zwei Wochen Anfang Juli

Ossiach und Tschöran
August

Ramsau
zwei Wochen Anfang Juli

Scharnstein
Juli

Seefeld und Telfs
zwei Wochen Anfang Juli

St. Wolfgang
zwei Wochen Anfang Juli und
Mitte bis Ende August

Techendorf
Juni und September

Weißbriach
Juli oder August

Wildschönau und Wörgl
zwei Wochen Anfang Juli und August

Interessenten können sich an das Kirchenamt der
EKD, Tel.: 0511/2796-133 und 138 wenden.

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 03. 2007
Az.: 615.711

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz in Kirche und Diakonie eine praxisbezogene Fortbildung an. Die Fortbildung findet statt am

13. Juni 2007

von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,

Haus der Kirche, Adenauerallee 37, 53113 Bonn

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkaffee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Grundkenntnisse im Datenschutz der Krankenhausarbeit

(Juristin Karen Intveen, Verband ev. Krankenhäuser, Düsseldorf)

Umsetzung des Datenschutzes beim Einsatz von Krankenhaus-Informationssystemen

(Dipl.-Informatiker Lothar Bräutigam, externer Betriebsbeauftragter der Bethesda-Krankenhäuser, Darmstadt)

Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Umgang mit personenbezogenen Daten

(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

IT-Sicherheit und Technik im Rahmen der 8 Gebote nach § 9 DSGVO

(Betriebsbeauftragter Herr Nagel vom Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 55 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **18. Mai 2007** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211-1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel: 0211-1 36 36-27.

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 7. bis 9. Mai 2007 in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 02358/8009-0 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Tagungsablauf:

Montag, 7. Mai 2007

bis

- 9.30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkaffee
- 10.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
Herr Boseck, Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen
- 10.30 Uhr Neues aus dem Sozialversicherungsrecht (Rente mit 67/Abschläge in der ges. RV/Altersteilzeit, usw.)
Referent: Burkhard Koch
(KZVK Dortmund)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Was ist aus dem Projekt „Kirche mit Zukunft“ geworden, wie ist der Projektstand
Referent: Pfr. Gerd Kerl (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung – Haus Villigst –)
Das Berufsbild des Pfarrers
Referent: Pfr. Gerd Kerl (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung – Haus Villigst –)
Das regelmäßige Mitarbeitendengespräch mit dem Leitungsorgan
Referent: Pfr. Gerd Kerl (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung – Haus Villigst –)
- 18.00 Uhr Abendessen
- 19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 8. Mai 2007

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht und Vorstellung des Hauses Nordhelle
Pfr. Lohmann/Theologischer Leiter des Hauses Nordhelle
- 10.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Referent: OKR Kleingünther
(Landeskirchenamt)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 9. Mai 2007

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
Pfarrer Lohmann
- 10.00 Uhr Bleiberecht und Immigration
Referentin: Frau Rasch, Flüchtlingsberatung Meschede
- 12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
Herr Boseck
- 12.30 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **19. April 2007** an Herrn Werner Boseck, c/o KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 0231-9578-201, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 65 € je Teilnehmer/in ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr.: 210 252 4015 bei der KD-Bank eG (BLZ 350 601 90). Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 75 €.

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

Persönliche und andere Nachrichten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2007** wurden für die **wissenschaftliche Hausarbeit** und die **Klausuren** folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

1. Restauration oder Reformation? Der Wiederaufbau des jüdischen Allgemeinwesens im 6. und 5. Jh v. Chr.
2. Ezechiel-Prophetie in der Krise

Neues Testament

1. Die Heilung des Blindgeborenen – Dimensionen einer Wundergeschichte in Joh 9
2. Schöpfung und „neue Schöpfung“ bei Paulus

Kirchengeschichte

– entfällt –

Systematische Theologie

1. Theologische Kriterien für die Erneuerung der Kirche im Anschluss an Luthers reformatorische Hauptschriften des Jahres 1520
2. Lebensanfang und Lebensende als Problem der medizinischen Ethik

Praktische Theologie

1. Chancen und Grenzen der narrativen Predigt
2. Das Amt des Pfarrers/der Pfarrerin zwischen göttlichem Auftrag und moderner Dienstleistungsorientierung

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Die Sünden der Könige werden Israel zum Verhängnis
Übersetzung von 1. Sam 12, 12–15
2. Jesaja – Prophet Judas und Hiskias
Übersetzung von Jes 38, 1–5

Neues Testament

1. Die Funktionen der Wundererzählungen im Johannesevangelium
Zu übersetzen ist Joh 6, 26–29
2. Das Kirchenverständnis des Paulus
Zu übersetzen ist Gal 6, 1–4

Kirchengeschichte

1. Die Lehrentscheidungen der ökumenischen Konzilien: Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung
2. Die „radikale Reformation“: Personen, Richtungen, Wirkungen

Systematische Theologie

1. Die Trinitätslehre als Interpretation des biblischen Zeugnisses von Gott
2. Skizzieren Sie den Ansatz der politischen Ethik Karl Barths

Praktische Theologie

– entfällt –

Die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 2007 haben bestanden:

stud. theol. B i e r e , Christina
C o r z i l i u s , Björn
K r e n g e l , Lisa Johanna
K ü k e n s h ö n e r , Christine
R e i n b e r g , Sabine
R o z a , Tim
R u s c h k e , Johannes Michael
R e k o w s k i , Frank

Die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 2007 haben bestanden:

Vikar/Vikarin F a l c k e , Susanne-Ester
F i s c h e r - K r e m e r , Susanne
G r ü n i n g , Leonie
G ü n t h e r , Marit
H e l l i n g , Ulrike
K i t t e l m a n n , Maike Charlotte
Alice
P i l z , Kerstin
S c h l e g e l , Frank
T h i m m , Anke Christine
W a g n e r , Gerald
W a s k ö n i g , Henning

Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2006 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EKvW als Laienpredigerinnen und Laienprediger berufen:

Frau/Herr **B e r g h o f f**, Helga
Bochum (KK Bochum)

B o c k h o r s t, Irmgard
Bielefeld (KK Bielefeld)

B o l t z, Horst-Peter
Steinfurt (KK Steinfurt-Coesfeld-
Borken)

B u c h h o l z, Wolfram
Rietberg (KK Gütersloh)

D o l g n e r, Hartwig
Münster (Münster)

E m d e, Inge
Iserlohn (KK Iserlohn)

G r e i n k e, Dr. Frank Martin
Münster (KK Münster)

J o s e f o w i t z, Andreas
Unna (KK Unna)

K e r s t i n g, Michael
Bochum (KK Herne)

K e s s e m e i e r, Klaus
Warburg (KK Paderborn)

K u i t h a n, Dr. Rolf
Münster (KK Münster)

L ü c k e l, Günter
Bad Berleburg (KK Wittgenstein)

M ö l l e r, Silvia
Paderborn (KK Paderborn)

M ü l l e r, Heinz
Iserlohn (KK Iserlohn)

P e n n e r, Peter
Paderborn (KK Paderborn)

P i e c k, Helmut
Netphen (KK Siegen)

P o s t, Leonore
Freudenberg (KK Siegen)

R u d o l p h, Andrea
Gütersloh (KK Gütersloh)

S c h r o b a n g, Günter
Ennepetal (KK Schwelm)

S c h ü r h o l t, Dr. Kai
Castrop-Rauxel (KK Herne)

S c h w i l l, Sebastian
Iserlohn (KK Iserlohn)

T ü c k e, Heinz-Jürgen
Rödinghausen (KK Herford)

W e h n, Erika
Siegen (KK Siegen)

Z i m m e r, Michael
Herne (KK Herne)

Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2006 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Frau/Herr **C a r s t e n s e n**, Beate
Bad Oeynhausen (KK Vlotho)

F u c h s, Guido
Werdohl (KK Lüdenscheid-Plettenberg)

S c h i n d l e r, Roland
Bochum (KK Bochum)

S t a h l, Michael
Bochum (KK Bochum)

W e b e r -M ö r m e l, Birgit
Bad Driburg (KK Paderborn)

W i t t m a n n, Jürgen
Neuenkirchen (KK Tecklenburg)

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Michael **K a m u t z k i** am 24. Februar 2007 in Lünen-Süd;

Pfarrer z. A. Lars **K l i n n e r t** am 26. Januar 2007 in Iserlohn;

Pfarrer z. A. Ralf **P r a n g e** am 4. Februar 2007 in Bottrop-Altstadt.

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probendienst berufen sind zum 1. März 2007:

Frau/Herr **B u r y**, Cornelius
H a m i l t o n, Nicolai
K a m u t z k i, Sandra
K e l l e, Dagmar
K ü r s c h n e r, Mathias
M o t t e r, Matthias
R i e s, Bodo
S u n d e r m e i e r, Kai
V o ß w i n k e l, Birte

Berufen ist:

Pfarrerin Angela **W i n k l e r** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Vlotho, (7.) Kreisfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Matthias **R a u s c h**, Ev. Kirchengemeinde Greven, Ev. Kirchenkreis Münster, infolge Übernahme eines Dienstes als geschäftsführender Vorstand beim Diakoniewerk Gotha mit Wirkung vom 01. 03. 2007 (§ 77 PfdG);

Pfarrerin Daniela **S t i f t e l -V ö l k e r**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein, mit Wirkung vom 01. 02. 2007 für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme im Fach Latein (§ 77 PfdG).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Reinhard **B e i n e**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. April 2007;

Pfarrer Karl Hermann **B o r t z**, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. April 2007;

PfarrerIn Ruth-Hilde B r i n k , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten (5 Kreispfarrstelle), zum 1. April 2007;

Pfarrer Mag. theol. Manfred G r i n g e l , Ev. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. April 2007;

PfarrerIn Carola G r o ß e -B u d d e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2007;

Pfarrer Dr. Reinhard K i r s t e , Ev. Kirchenkreis Iserlohn (7. Kreispfarrstelle), zum 1. April 2007;

Pfarrer Eberhard S t a r k e , Ev. Kirchenkreis Bochum (12. Kreispfarrstelle), zum 1. März 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wolfgang P ü t t m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 5. März 2007 im Alter von 78 Jahren;

Prediger i. R. Edmund W i r r , zuletzt Prediger im Kirchenkreis Bielefeld, am 6. März 2007 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Dietrich Z a b e l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, am 3. Februar 2007 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:

11. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Juli 2007.

b) Die Kreispfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herne, zum 1. April 2007;

7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Münster, zum 1. April 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2007;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte (50 %), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. April 2007;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. April 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als B-Kirchenmusikerin

S u m b e c k , Ulrike, 33758 Schloß Holte-Stuckenbrock

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker

C l a ß e n , Mirjam, 58762 Altena

D r o s s , Amrei, 45527 Hattingen

K l e i n e b e r g , Ricarda-Katharina, 58675 Hemer

Q u a s t , Irma, 58285 Gevelsberg

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Kirchenkreis Tecklenburg

Wir suchen zum 1. August 2007

eine evangelische Sonderschulkonrektorin/ einen evangelischen Sonderschulkonrektor

für unsere „Schule in der Widum“, da der bisherige Stelleninhaber die Schulleiterstelle übernimmt.

Die „Schule in der Widum“ ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in der Trägerschaft des Kirchenkreises Tecklenburg.

Zurzeit werden 122 Schülerinnen und Schüler in 8 Klassen, 2 Container-Klassenräumen und 1 Klasse in einer benachbarten Grundschule – bis zur Fertigstellung des in der Planung befindlichen Erweiterungsbaus – unterrichtet.

Wir suchen eine aufgeschlossene, engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, mit guten fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fähigkeiten. Erfahrungen im Bereich der Schulverwaltung sind erwünscht. Die Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten wird erwartet.

Vorausgesetzt werden:

– ein abgeschlossenes Studium der Sonderpädagogik, Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten,

– langjährige Berufserfahrung,

– die Bereitschaft, Inhalt und Ziele unserer Schule in evangelischer Trägerschaft mitzutragen und mitzugestalten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 53a LVO erfüllen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Die Stadt Lengerich (rd. 23.000 Einwohner) liegt in der reizvollen Landschaft des nördlichen Münsterlandes zwischen den Universitätsstädten Osnabrück und Münster. Sämtliche allgemeinbildenden Schulformen sind am Ort vorhanden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **14. April 2007** an das Kreiskirchenamt, Schulstraße 71, 49525 Lengerich. Für weitere Auskünfte stehen Herr Heuermann (Tel. 05481/847911 Schule) und Frau Beckemeyer (Tel. 05481/80719 Kreiskirchenamt) gern zur Verfügung.

Die neu entstehende **Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund** (früher Bövinghausen und Lütgendortmund) sucht wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. August 2007 oder später eine/n

B-Kirchenmusiker/in (100 %).

Die Kirchengemeinde hat 3 Gottesdienstzentren. In der Bartholomäus-Kirche ist eine dreimanualige Schuke-Orgel (1976, 40 Register), die beiden anderen Zentren haben eine kleine zweimanualige Orgel bzw. ein elektronisches Instrument.

Die/Der neue Kirchenmusiker/in hat die musikalische Verantwortung für die Gesamtgemeinde. Die Aufgaben umfassen: Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Verantwortung für Kirchenchor, Streicherkreis und Bläserkreis, Organisation von Konzerten, Fundraising, Organisation und Gestaltung von musikalischen Projekten zum Gemeindeaufbau, vor allem mit Kindern und Jugendlichen. Kompetenz in unterschiedlichen Musikstilen, vor allem auch populären Kirchenmusikstilen wird vorausgesetzt. Zur Versorgung der Orgeldienste sind zusätzlich zwei D-Stellen vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen sind bis **8. Mai 2007** zu richten an Pfarrer Ernst-Friedrich Backhaus, Westricher Str. 15, 44388 Dortmund. Auskunft erteilt Pfarrerin Wirsching, Tel.: 0231/632547,

E-Mail: bcwirsching@aol.com.

Als Probespieltermine sind vorgesehen: 31. Mai und 1. Juni 2007.

Die **Ev. Kirchengemeinde Steinhagen** sucht zum 1. September 2007

eine(n) B-Kirchenmusiker/in (29 Wochenstunden)

befristet für die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfristen und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit der Stelleninhaberin.

Steinhagen liegt am Rand des Teutoburger Waldes, in der Nähe Bielefelds. Alle Schularten sind in Steinhagen vorhanden. Zur Ev. Kirchengemeinde gehören 9.300 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker,

- die/der die Arbeit der jetzigen Stelleninhaberin fortführt,

- die/der Freude hat an der lebendigen Gestaltung von Gottesdiensten,

- die/der die bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen zum großen Teil übernimmt (Kantorei, Kinderchöre, Jugendchor, Posaunenchor, Jungbläserkreis),

- die/der die musikalische Nachwuchsarbeit mit Freude und Engagement weiterführt,

- die/der die Gesamtgemeinde im Blick hat und gerne mit anderen zusammenarbeitet.

In der schönen alten Dorfkirche stehen neben einer zweimanualigen Führer-Orgel von 1965 mit 22 klingenden Stimmen, ein Führer-Positiv sowie ein E-Piano zur Verfügung. Weitere Instrumente sowie eine Notenbibliothek für eine lebendige kirchenmusikalische Arbeit sind vorhanden. Neben dem Gottesdienst in der Kirche finden regelmäßig Gottesdienste in zwei Gemeindezentren statt. Zwei nebenamtliche Kirchenmusiker mit jeweils 3,75 Stunden sind angestellt.

Wir erwarten:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,

- Nachweis über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin oder B-Kirchenmusiker für den Bereich der Evangelischen Kirche in der Union und ihren Gliedkirchen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer Heinz-Jürgen Luckau, Tel. 05204/3119, und Ulrike Gronewold, Tel. 05423/201641, die derzeitige Stelleninhaberin.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und erbitten Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **30. April 2007** an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, z. H. Pfarrer Luckau, Brockhagener Str. 28, 33803 Steinhagen.

Das **Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW)** ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW zunächst befristet auf fünf Jahre die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent für Asien und Pazifik

zu besetzen.

Zu den Schwerpunkten dieses Referats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung missionarischer Impulse aus den Kirchen und ökumenischen Ein-

richtungen der Regionen und des Ökumenischen Rates der Kirchen,

- Geschäftsführung der je zweimal jährlich tagenden Kommissionen und Indien-ReferentInnenrunden, Vorsitz bzw. Mitarbeit im Beirat der Pazifik-InfoStelle und der China InfoStelle und der nach Bedarf tagenden Länderrunden in Bezug auf Ostasien,
- Aufarbeiten von kontextbezogenen Publikationen sowie eigene Beiträge zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops,
- Bearbeitung von Anträgen zu Gunsten von Projekten und Programmen in Bezug auf Mission von Kirchenräten und regionalen Partnern,
- Vorbereitung und Teilnahme an Konsultationen/ Begleitung von kirchlichen Delegationen in Zusammenarbeit mit den EMW-Mitgliedswerken und -kirchen.

Eigene Erfahrungen im asiatischen und/oder pazifischen Raum sind ebenso erforderlich wie das sichere Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und sollen im Grunddienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in für den Vertragszeitraum freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW wieder zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. April 2007** zu richten an Direktor Christoph Anders, Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, der gern für weitere Auskünfte (Tel.: 040-25456-101; E-Mail: christoph.anders@emw-d.de) zur Verfügung steht.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Albrecht Beutel: „**Martin Luther. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung**“; Evangelische Verlagsanstalt Leipzig; 2006; 184 Seiten; kartoniert; 12,80 €; ISBN 3-374-02410-6

Das zu besprechende populartheologische Luther-Buch (eine verbesserte Auflage eines bereits 1991 erschienenen Werkes) des Münsteraner Kirchenhistorikers Albrecht Beutel **Martin Luther. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung** ist in fünf Teile gegliedert: Der erste Teil behandelt unter der Überschrift „Du sollst dir kein Bildnis machen“ die Wirkung und das Werk Martin Luthers. Prägnant wer-

den die Luther-Bilder vergangener Epochen (z. B. das Luther-Bild der Aufklärung, das nationale Luther-Bild, das politische Luther-Bild) skizziert und in ihrer Wirkung kritisch beurteilt. Der zweite Teil „Lehrjahre (1483–1512)“ behandelt die Kindheit und Jugend, die Zeit des Philosophiestudiums, den Gang ins Kloster, die erste Zeit als Theologieprofessor und die Romreise Luthers. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Zeit von 1512 bis 1521. Klug abwägend und ohne Festlegung im Streit um die Zeit des reformatorischen Durchbruchs (1514/15 oder 1518) zeichnet Beutel diese Aufbruchsphase der Reformation anschaulich nach. Der vierte Teil beschreibt die Entfaltung der Reformation in den Jahren 1521 bis 1530. Neben der Bibelübersetzung, der Neuordnung der Kirche und dem theologiegeschichtlich wichtigen Bruch mit Erasmus behandelt der Vf. in diesem Teil auch die Frage: Martin Luther – „Volksfreund oder Fürstene knecht?“ und stellt Luthers Familienglück dar. Der fünfte und letzte Teil des Buches beschreibt die Zeit von 1530 bis 1546. Neben der Auseinandersetzung mit dem Kaiser Karl V. (der Reichstag zu Augsburg 1530) wird hier u. a. auch der Abendmahlsstreit zwischen Zürich und Wittenberg (Marburger Religionsgespräch vom Oktober 1529) thematisiert. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang Beutels Ausführungen zu Luthers Menschenbild (S. 147–152) und zu Luthers Sprachgewalt und Sprachverständnis (S. 152–161). Auch Luthers „Verhärtungen“ gegenüber den Türken, dem Papst und den Juden werden sachgerecht dargestellt und entsprechend beurteilt. Zurecht betont Beutel, dass für Luther der Krieg gegen das türkische Reich kein Heiliger Krieg war, sondern eine weltliche Pflicht: „Nicht die Wahrheit des Evangeliums, sondern die Schutzpflicht des Kaisers legitimiere dazu“ (S. 164). Auch die jüdenfeindlichen Äußerungen des (alten) Luthers werden nicht verschwiegen. Beutel resümiert: „Man wird nicht sagen können, dass die unmittelbare gesellschaftspolitische Wirkung von Luthers Judenschriften irgend erheblich gewesen sei. Dennoch bleibt es bedrückend, wie engagiert der alt gewordene Luther dieses Thema verfolgt hat und wie dicht Erleuchtung und Verblendung in seinen letzten Predigten beieinander liegen“ (S. 169). Das liebevoll ausgestattete Buch – zahlreiche Abbildungen zeigen Luther in unterschiedlichen Phasen seines Lebens und Wirkens – schließt mit der letzten Reise Luthers und seinem Tod. Eine Zeittafel und ein prägnantes Literaturverzeichnis runden den gelungenen und auch sprachlich ansprechenden Band ab, der Luther als einen faszinierenden Mann und Theologen – auch mit seinen Schwächen – zeigt. Kurz: Ein empfehlenswertes Buch.

Dr. Dirk Fleischer

Beate von Miquel: „**Evangelische Frauen im Dritten Reich. Die Westfälische Frauenhilfe 1933–1950**“ (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft Bd. 13), Verlag für Regionalgeschichte; Gütersloh 2006; 264 Seiten; gebunden; ISBN 3-89534-643-8

Rechtzeitig zum 100-jährigen Jubiläum der Westfälischen Frauenhilfe erschien ein beachtenswertes Buch auf dem Markt, das insbesondere die Geschichte der Frauenhilfe in der Zeit des Nationalsozialismus beleuchtet. Herausgegeben ist es von der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V., verfasst als Auftragsarbeit von der Bochumer Historikerin Beate von Miquel, die sich bereits durch andere vergleichbare Arbeiten einen Namen in der Historikerzunft gemacht hat. Wer von einer Auftragsarbeit eine durchgehend positive Darstellung der Frauenhilfe in der Westfälischen Provinzialkirche im „Dritten Reich“ erwartet, den belehrt die kritische Abhandlung der Autorin schnell eines besseren. Sie glättet nichts und sie verschweigt auch nichts, sondern stellt die Geschichte der Frauenhilfe in dieser für sie schweren Zeit in beeindruckend differenzierter Weise dar. Dabei wird zunächst der Weg der Frauenhilfe in Westfalen von einer sich um Neutralität bemühenen Haltung im Jahr 1933 bis hin zur „Soester Erklärung“ vom 24. Oktober 1934 nachgezeichnet, mit der sich der Engere Vorstand der Frauenhilfe von den „Deutschen Christen“ eindeutig differenzierte. Diese Erklärung löste faktisch die Spaltung der Westfälischen Frauenhilfe aus. Einige Gruppen schlossen sich dem „deutschchristlich“-orientierten Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche in Westfalen bzw. ab 1935 dem Frauendienst in Westfalen an. In viel mehr Frauenhilfen als bisher angenommen kam es zur Spaltung. Die Vorgänge vor Ort illustriert von Miquel mit den Beispielen der Frauenhilfen in Bochum-Wiemelhausen und Witten-Stockum. Auch die Versuche um die Neuordnung der Evangelischen Frauenarbeit in der Zeit der Kirchenausschüsse 1935–1937 werden ausführlich dargestellt. In mehreren Kapiteln schildert die Autorin dann, wie die Frauenhilfe zunehmend in Konkurrenz zu nationalsozialistischen Frauenorganisationen kam. Sowohl die eigenen Zusammenkünfte als auch die diakonisch-karitative Arbeit der Frauenhilfe wurde von Partei und Staat zunehmend erschwert. Von Miquel weist die Schwierigkeiten im Bereich der diakonisch-karitativen Arbeit insbesondere am Beispiel der Mütterarbeit nach. Während das breite Angebot der Müttererholung von der Frauenhilfe relativ unbehindert fortgeführt werden konnte, erfuhren Mütterschulung und Jungmütterkreise massive Blockaden durch die staatlichen Stellen. Die sogenannte nachgehende Fürsorge wurde auch in den von der Frauenhilfe betriebenen Häusern wie dem Frauen- und Mädchenheim in Wengern im Sinne der von den Nationalsozialisten geförderten „Eugenik“, d. h. auch unter Anwendung von Zwangssterilisationen durchgeführt. In der Kriegszeit beteiligte sich die Frauenhilfe an der „seelischen Mobilmachung“, auch wenn sie bei ihrer Arbeit insbesondere im karitativen Bereich durch staatliche Stellen z. T. stark ausgebremst wurde. In dieser Zeit kam es zu einem vermehrten Nachwuchsproblem, dem entgegenzuwirken gerade auch angesichts der antikonfessionellen Propaganda des Regimes schwer fiel. Ferner fehlten in vielen Gemeinden kriegsbedingt die Pfarrer, die die Arbeit der Frauenhilfe

wesentlich geprägt haben. Auch nach dem zweiten Weltkrieg blieb das Nachwuchsproblem bestehen, das die Frauenhilfe trotz des rasch durchführbaren Wiederaufbaus insbesondere ihrer karitativen Arbeit nicht zu bewältigen vermochte.

Wer einen umfassenden Überblick über die zentralen Ereignisse und Institutionen evangelischer Frauenarbeit in Westfalen im „Dritten Reich“ sucht, der findet bei von Miquel alle wichtigen Daten und Fakten aufgeführt. Für die zukünftige Forschung zur Geschichte der Evangelischen Frauen im Dritten Reich stellt die Publikation daher – auch weit über Westfalen hinaus – das unumgängliche Standardwerk dar. Auf eine vertiefte methodische Diskussion ist allerdings – bei einer Jubiläumsschrift nur zu verständlich – in dem Buch ebenso verzichtet worden wie z. B. auf ein für wissenschaftliche Benutzung des Buches hilfreiches Register. Zu einigen Institutionen hätte sich der mit der Materie nicht so vertraute Leser sicher schon hier noch mehr Informationen gewünscht, so z. B. zur Schwesternschaft der Frauenhilfe. Miquel kündigt aber dazu eine weitere Publikation an, die mit Spannung erwartet werden kann. Bei der Auswahl der Fallbeispiele wäre es sinnvoll gewesen, z. B. noch eine Frauenhilfe in Ostwestfalen oder dem Siegerland nach der Soester Erklärung vorzustellen. Dabei wären vollkommen andere Konfliktlinien als im Ruhrgebiet zutage getreten, die das Bild von Frauenhilfe im Nationalsozialismus noch erweitert hätte. Kleinere Druckfehler fallen angesichts der ordentlichen Publikation kaum ins Gewicht: So erhält z. B. Wilhelm Zoellner ein den alttestamentlichen Patriarchen Konkurrenz machendes Alter von 113 Jahren (15) oder wird die „Soester Erklärung“ versehentlich auf den 23. statt 24. Oktober 1934 datiert (61).

Obwohl das Buch sicher noch die eine oder andere Lücke zur Bearbeitung der Geschichte Evangelischer Frauen im Nationalsozialismus offenlässt, regt es doch gerade auch dadurch zu weiteren regionalgeschichtlichen Untersuchungen an. Dass Beate von Miquel in ihrer vorzüglichen Studie für solche Forschungen die historischen Grundlinien klar zur Verfügung stellt, ist ihr sehr zu danken.

Andreas Müller

Annette Lamprecht: **„Christlicher Glaube im Alter“**; LIT Verlag; Berlin 2006; 506 Seiten; gebunden; 49,90 €; ISBN 3-8258-8269-1

Die Autorin hat diese Untersuchung im Rahmen einer Dissertation in der Psychologie an der TU Berlin 2003 vorgelegt. Das Buch besteht aus zwei Teilen von etwa gleichem Umfang. Die Untersuchung zum Thema und ihre Ergebnisse finden sich auf den ersten 276 Seiten. Der 2. Teil (Anhang) mit 230 Seiten gibt zehn umfangreiche Interviews wider. Diese Interviews fanden im Zeitraum zwischen 1992 und 2000 statt.

Es ist eine qualitative Untersuchung an einer recht homogenen Gruppe hochaltriger Menschen mit christlicher Grundüberzeugung. Neun davon sind protestantischer Prägung. Die meisten sind gebildet und in der Lage, ihr Leben intensiv zu reflektieren. Auffal-

lend ist der hohe Anteil von Personen, die entweder aus dem wohlhabenden Bürgertum stammen oder sich in ihrem Leben etwas aufgebaut haben.

Die Untersuchung folgt zwei Fragestellungen: Das Phänomen „Glauben“ in seiner Bedeutung für die Lebensverwirklichung und zum anderen in seiner Funktion für die Lebensbewältigung. Im weiteren Verlauf wird der wissenschaftliche Diskussionsstand zum Thema „Alter“ und „Glaube“ beschrieben. Dabei wird die psychologische Forschungslandschaft mit theologischen Grundgedanken in Beziehung gesetzt.

Besondere Berücksichtigung finden dabei die Forschungen von K. I. Pargament, der als Psychologe den Schnittpunkt von Religion und Krise mikroskopisch untersucht hat und die Veröffentlichung von K. H. Bierlein zur Lebensbilanz. Die Methode der biografischen Exploration Bierleins bietet Rahmenbedingungen, an denen sich die Autorin zum Teil orientiert.

Leitende Fragen, die den zehn Interviews zu Grunde liegen, berücksichtigen vor allem die Einbettung des Glaubens in die Lebensgeschichte. Jedes Interview dauerte etwa 4–6 Stunden und enthält einen allgemeinen biografischen und einen strukturierten Teil, der nach dem Glauben fragt. Diese zehn Interviews zu lesen ist ein Gewinn für jeden, der sich für christliche Zeitzeugen des 20. Jahrhunderts interessiert.

Die Auswertung des Textmaterials erfolgt nach der Methodik von Jaeggi und Fraas (1993). Dieses Modell entwickelt Kategorien für das Phänomen „Glaube“. Die Autorin wertet die Interviews nach sieben Kategorien aus, z. B. „Auf welche Art und Weise kam der Einzelne mit Glaubensdingen in Berührung?“, „Beschreibung der Gottesbeziehung in der gegenwärtigen Situation des Alters“.

Insgesamt bietet sich das Bild einer sich vertiefenden Gottesbeziehung im Alter. Eine Stärke des Glaubens alter Menschen ist die Erfahrung, nicht alles selbst leisten zu können. In der Kategorie 4 „Grenzerfahrung als erfahrene Hilfe in Lebenskrisen“ werden solche Krisen in der Rückschau als positiv bewertet. Krise wird so zur Stärkung oder zur Erfahrung, von Gott bewahrt und getragen zu sein.

Eine Schlüsselfrage ist die nach der Quelle von Kraft, das Leben durchzustehen.

Neun von zehn Interviewten geben den Glauben an Gott als die Quelle ihrer Kräfte an. Aus allen Interviews wird in diesem Abschnitt des Buches die Essenz zu dieser Frage zusammengestellt. In der Zusammenfassung aller Ergebnisse wird hervorgehoben, dass die positive Bewertung des Leidens auffalle. Das Leid werde meist als Wachstums- und Reifeprozess empfunden. Hier wäre eine vergleichbare Studie mit Menschen ohne religiöse Bindung sicher von großem Interesse.

Schlussfolgernd sagt die Autorin, „dass die bejahende Gottes- und Christusbeziehung als Hauptressource des Glaubens im Alter eine heilsame, therapeutische Funktion für den Hochbetagten hat“. (S. 261)

Die Grenzen dieser Studie beschreibt die Autorin selbst, indem sie ihre selektive Auswahl nicht als allgemeingültig beschreibt. Sie fordert weitere Forschungen, die größere Stichproben sammeln, um verallgemeinern zu können.

Die Autorin setzt mit ihrer Untersuchung einen guten Anfang, der hoffentlich die Forschung reizt, an der Nahtstelle zwischen Psychologie, Psychotherapie und Theologie weiterzuarbeiten.

Dietrich Buettner

„Islam – Politische Bildung und interreligiöses Lernen“; hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung; Bonn 2006; Loseblattsammlung; ca. 1.240 Seiten; 5 Teillieferungen zu je 4 €; Bestellnummern: 2.461 (1.); 2.462 (2.); 2.463 (3.); 2.464 (4.) und 2.459 (5.)

Die Informationsmaterialien und das Unterrichtswerk zum Thema Islam, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 2006, ist eine umfangreiche Loseblattsammlung mit etwa 1.240 Seiten in 10 Modulen. Es wendet sich an Schülerinnen und Schüler von der Primar- bis zur Sekundarstufe II und ist darüber hinaus auch in der Erwachsenenbildung einsetzbar. Behandelt werden die Bereiche Politik und Religion im Islam, Interreligiöses Lernen, Islam in Europa, Islam in den Ländern Iran und Türkei, Bibel und Koran, Muslimische Zuwanderung und Integration sowie das Verhältnis von Christentum und Islam in der Geschichte. Angefügt an die Loseblattsammlung sind entsprechende CD-ROM mit Texten und Abbildungen aller Module als PDF-Dateien.

Alle Module sind ansprechend gestaltet, mit gutem Bildmaterial versehen und beinhalten darüber hinaus klar gegliederte und überschaubare Grafiken. Jede Arbeitseinheit beginnt mit einer Materialübersicht sowie mit Arbeitshinweisen für die Lernenden. Unterschiedliche Dokumente ergänzen das vorliegende Bild- und Grafikmaterial und führen so gut ins jeweilige Thema ein. Allerdings zeigt sich hier eine Schwäche des Werkes. Im Impressum verweist die Bundeszentrale ausdrücklich darauf, dass „diese Veröffentlichung . . . keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung darstellt.“ Das macht es schwierig, die jeweils zitierten Dokumente oder Quellen entsprechend zu würdigen. Es macht eben schon einen Unterschied, ob etwa das Leben Mohammeds von einem modernen christlichen oder einem antiken muslimischen Autor geschildert wird. Zwar werden in einigen Modulen Autorinnen und Autoren der jeweiligen Artikel kurz vorgestellt, in anderen Modulen werden die Quellen unkommentiert angegeben, gelegentlich finden sich sogar nur Namenskürzel unter den jeweiligen Artikeln. Ein Dokument kann allerdings erst dann entsprechend benutzt und eingesetzt werden, wenn deutlich ist, in welchem politischen sozialen und religiösen Kontext die Verfasserin bzw. der Verfasser den Text geschrieben hat. Prüft man als Fachmann Details der Unterrichtseinheiten, fallen weitere Schwächen auf. So wird etwa auf Seite 82 des Länderbeispiels Türkei von

Patriarch Bartholomäus I. als dem ökumenischen statt Ökumenischen Patriarchen gesprochen. Darüber hinaus werden durchgängig alle türkischen Bezeichnungen und Eigennamen nicht mit den notwendigen türkischen Buchstaben geschrieben. Unterrichtsmaterialien, die von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegeben werden, sollten zumindestens den Namen des türkischen Ministerpräsidenten durchgängig richtig schreiben. In diesem Zusammenhang wären die Herausgeber auch gut beraten, bei einer Neuauflage die Erläuterungen zur Schreibweise

der türkischen Buchstaben zu überarbeiten, da sie überwiegend falsch geschrieben werden (vgl. S. 6 im Modul 9).

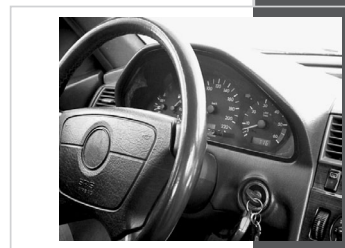
Aufs Ganze gesehen ist das vorliegende Werk durchaus gut zu gebrauchen und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Nicht zuletzt die guten Kopiervorlagen und Fragebögen sollten alle, die im Bereich der Erwachsenenbildung und Schule tätig sind, dazu motivieren, das vorliegende Material für die eigene Unterrichts- und Fortbildungsarbeit zu nutzen.

Gerhard Duncker



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroen:	15,0 - 35,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 21,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Hyundai:	15,0	%
• Kia:	16,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,5 - 17,0	%
• Nissan:	12,0 - 23,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%
• Peugeot:	11,0 - 28,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 18,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Neue Modelle:

z.B. der neue
Nissan Quashqai

Mehr Rabatt:

z.B.
- Ford Ka: 27%*
- Citroen Xsara
Picasso: 35%

* für Dienstwagen

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de

Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



Attraktive Leistungen:

Sie möchten flexibel sein und praktisch jederzeit mobil kommunizieren? T-Mobile bietet Ihnen ein leistungsstarkes Netz, moderne Endgeräte und mit dem HKD-Rahmenvertrag deutlich gesenkte Kosten!

Ihre Vorteile im Überblick:

- Monatlicher **Grundpreis** ab 6,75 € netto
- **Rabatt** auf Handys (20%) und Zubehör (15%)
- **Einsparung** bei den Gebühren
- **Kein Bereitstellungspreis** (außer Relax-Tarife) oder Mindestgesprächsabnahme
- Bei bestehendem Direktvertrag mit T-Mobile **Einstieg jederzeit möglich** (inkl. Nummernmitnahme)
- Attraktive **Datentarife**

Tipp: Multi-SIM

1 Rufnummer
3 Karten
kein Austausch nötig
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

Tarifumstellung:
aus Company wird
Business

Wir helfen beim
Wechsel!

Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!
Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im www.kirchenshop.de

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich